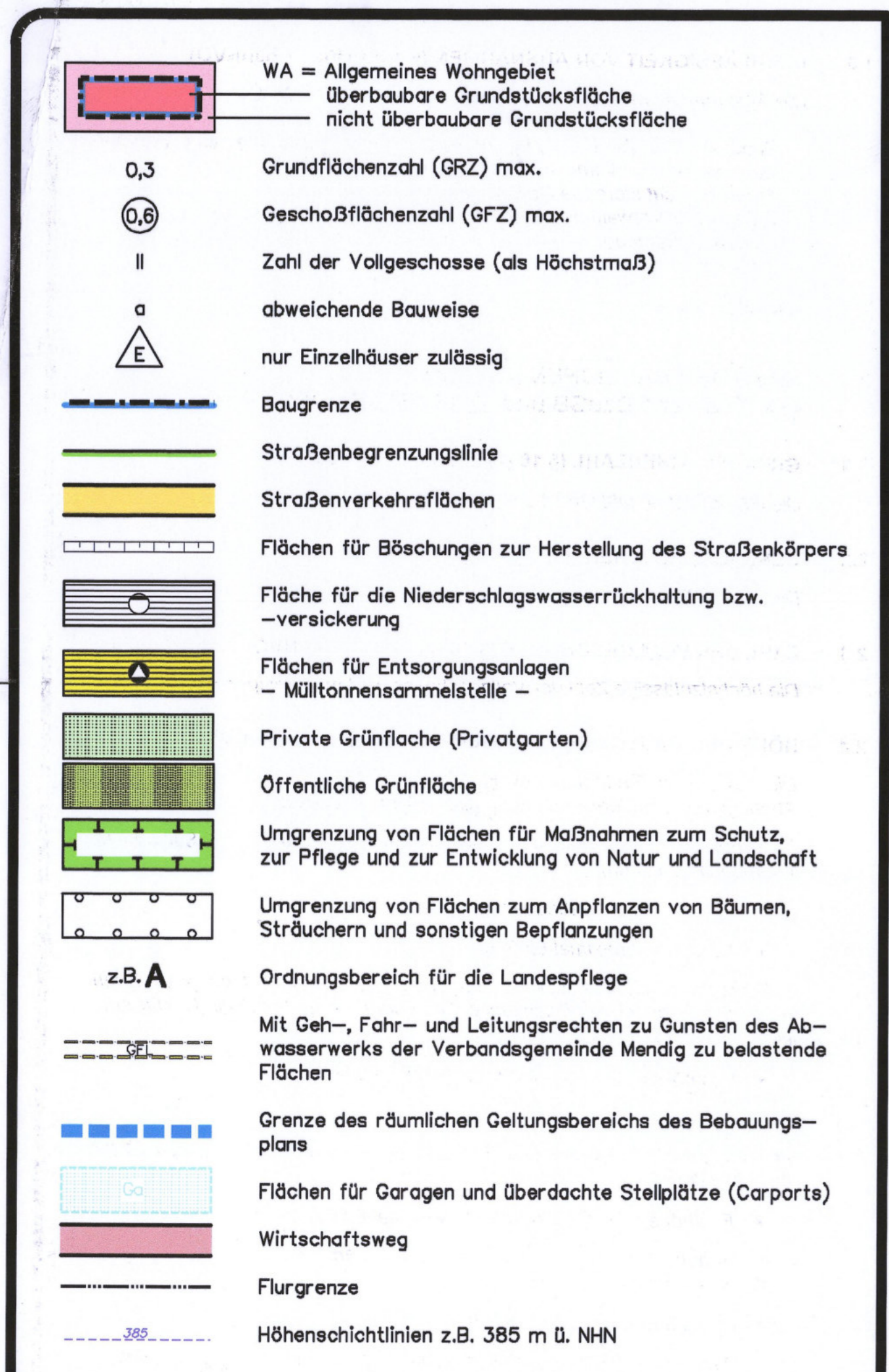


ZEICHENERKLÄRUNG



TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 1 - 16 BauVO)**
WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
- BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND (3) BauNVO)**
WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
- ZULÄSSIGKEIT ODER UNZULÄSSIGKEIT ALLGEMEIN ZULÄSSIGER NUTZUNGEN (§ 9 (1) i.V.m. (9) BauNVO)**
Im Plangebiet sind Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe unzulässig.
Ferienwohnungen (als Räume innerhalb von Wohngebäuden) sind allgemein zulässig.

TEXTFESTSETZUNGEN

- UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)**
Die Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffern 1 bis 5 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (mit Ausnahme von Ferienwohnungen als Räume innerhalb von Wohngebäuden)
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbetriebe
- Tankstellen
sind nicht zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauVO)**
Die Grundflächenzahl GRZ beträgt max. 0,3.
- GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)**
Die Geschosslächenzahl GFZ beträgt max. 0,6.
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)**
Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)**
Die zulässigen Firsthöhen und Traufhöhen baulicher Anlagen werden in Abhängigkeit von der Dachneigung wie folgt festgesetzt:
I. Giebelgedächter mit einer Dachneigung >= 10° (z.B. Satteldach, Walmdach, Zeltdach):
- Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe: maximal 10,50 m
- Traufhöhe: maximal 6,50 m
II. Einseitig geneigtes Pultdach mit einer Neigung zwischen 10° und 30° (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst):
- Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe: maximal 8,50 m
- Traufhöhe: maximal 6,50 m
III. Flachdach (= Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von 0° bis einschließlich 8°):
- Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe: maximal 8,50 m
Die Höhen werden jeweils zwischen dem oberen und unteren Maßbezugspunkt gemessen.
Der obere Maßbezugspunkt wird wie folgt gemessen:
- Traufhöhe am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw.
- Firsthöhe am Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante Dachhaut am First)
- bei Flachdachgebäuden: Der oberste Punkt der Gebäudekante (Attika)
Als unterer Maßbezugspunkt gilt:
Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe der Straßengrenze (Straßennittellinie; siehe hierzu die Höhenangaben in der Planzeichnung) im Bereich der straßenseitig orientierten Erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Gemessen wird dabei in der Mitte der straßenseitig orientierten Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken wird die öffentliche Verkehrsfläche (Straße) zu Grunde gelegt, zu der der Hauseingang orientiert ist.

TEXTFESTSETZUNGEN

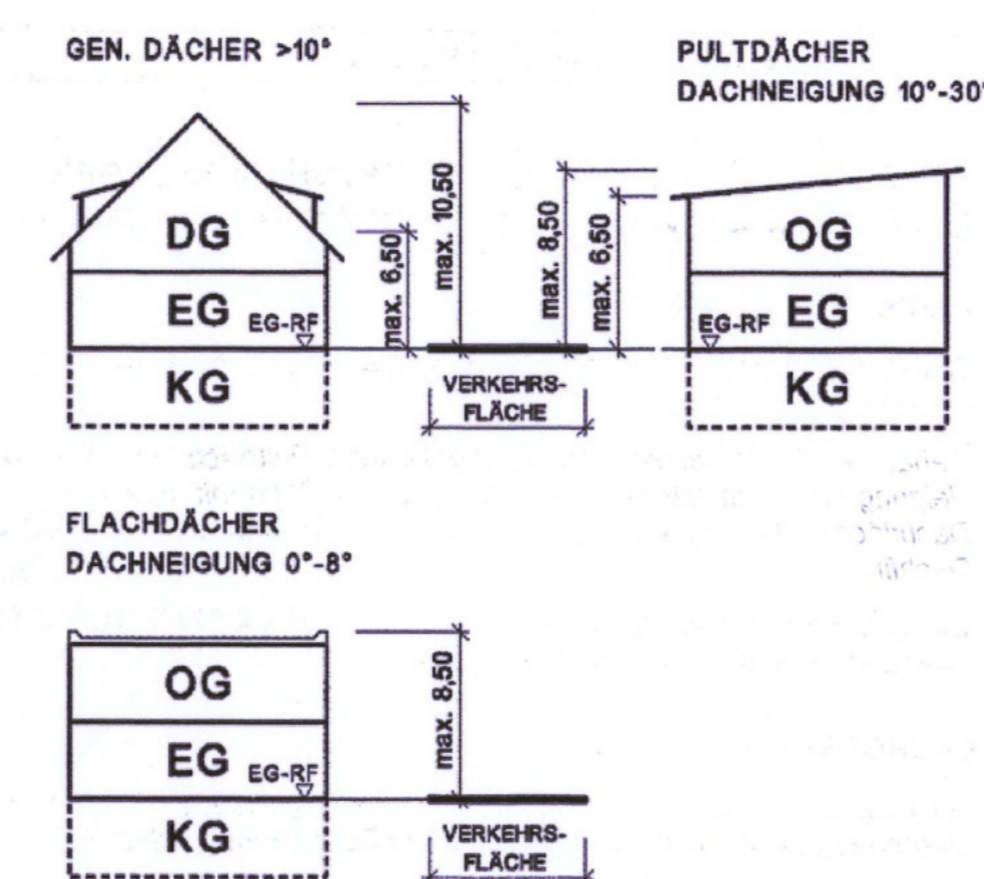


Abb.: Systemskizze zur zulässigen Höhenentwicklung
Die maximale Traufhöhe darf bis 50 % der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausmaßen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden (z.B. durch Zwerchgiebel, die Traufe durchbrechende Giebel und Zwerchhäuser).

- BAUWEISE (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)**
Abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO: Es sind nur Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand gemäß Regelungen der Landesbauordnung RLP zulässig. Die Gebäude-Frontlänge entlang der Erschließungsstraßen wird wie folgt beschränkt:
Maximale Frontlänge Einzelhaus: 25,00 m
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHN- GEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)**
Pro Wohngebäude als Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)**
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
- NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**
Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der zur Bepflanzung nach § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB festgesetzten Flächen (Ordnungsbereich A).
- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)**
Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen und unterirdisch zu verlegen.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) Ziffer 16 BAUGB)**
PRIVATGÄRTEN
Die Fläche ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Privatgärten“ festgesetzt.
Je Privatgarten sind maximal eine Laube und ein Gerätehaus zulässig. Die Nutzung zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
Die zulässige Grundfläche darf in der Summe 24 m² nicht überschreiten. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen - wie Kleintierstall, geschlossene Veranda, Gerätehaus und überdachter Freisitz - ist nicht zulässig.

TEXTFESTSETZUNGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBAUO)**
- DACHFORM, DACHNEIGUNG**
Zulässig sind Dächer mit einer Neigung bis 45° (Flachdächer und geneigte Dächer).
Gebäude mit einem einseitig durchgehenden Pultdach sind nur mit einer Neigung zwischen 10° und 30° zulässig (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst).
Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und -neigung frei.
- DACHGESTALTUNG**
Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk (sog. Stadthaus) sind keine Dachaufbauten / Dachgauben zulässig.
Dachaufbauten dürfen 3/4 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (1) Ziffer 3 und § 88 (6) LBAUO)**
Einfriedungen der Grundstücke sind an den straßenseitigen Grenzen als Zäune, Mauern und sichtungsdurchlässige Einfriedungen (ausgenommen lebende Einfriedungen (Hecken) u.ä.) nur bis max. 1,10 m Höhe zulässig.
Bei Eckgrundstücken gilt die Regelung nur für eine Grundstücksseite.
Die Höhe wird gemessen zwischen dem obersten Punkt der Einfriedung und Oberkante Straßenverkehrsfläche.
- GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN BEAUBTER GRUNDSTÜCKE (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 3 und (6) LBAUO)**
PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nicht überbauten Grundstücksflächen beabuter Grundstücke sind, soweit sie nicht als Stellplatz, Gebäudeerschließung, Zufahrt oder für sonstige zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
Hierbei ist eine Gestaltung der Vorgärten und übrigen Garten-/ Freiflächenanteile des Baugrundstücks als flächenhafte Gärten mit Kies-, Split- oder Schottererschüttungen unzulässig.

HINWEISE

Rückhaltung von Niederschlagswasser: Gemäß § 5 und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 13 Abs. 2 LWG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickern, versickert oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Es wird empfohlen, das auf den Baugrundstückflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in ausreichend dimensionierten Mulden oder Zisternen zurückhalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die Mulden und Zisternen sind so zu bemessen, dass je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 4-5 m³ Volumen zur Verfügung stehen.
Die innerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser ist den Abwasserregeln der Verbandsgemeinde Mendig und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (4) Trinkwasserverordnung).
Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisenden Stellplätze: Die erforderliche Zahl richtet sich nach der rechtsverbindlichen Satzung über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30.12.2004 der Ortsgemeinde Bell.
Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 19915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen. Bei allen Bodenarbeiten sind zudem die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen.

Eingriffe in den Baugrund: Bei Eingriffen in Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
Baugestalterische Empfehlungen: Außenanstriche, Außenputze und Verblendungen sollen nicht in grell und stark leuchtenden Farben ausgeführt werden. An Gebäuden sollen glänzende Materialien zur großflächigen Fassadengestaltung nicht verwendet werden.
Artenschutz: Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen.
Gemäß Artenchutzgutachten ist je entfallendem Brutplatz (Höhlenbaum oder sichtbares Nest) im Plangebiet oder dessen räumlicher Nähe je 1 Vogelnestkasten aufzuführen. Die Aufhängung der Vogelnestkästen sollte vor der Brutzeit (vor Anfang März) erfolgen. Mögliche Höhlenbäume befinden sich lediglich im Bereich der alten Straußbäume im Norden des Plangebietes. Mögliche Nistplätze befinden sich auch im Süden, im Bereich der alten Weihnachtsbaumplantage. Daher wird empfohlen, auf jedem Grundrissstück (d.h. auf jedem Grundstück mit einem festgesetzten Ordnungsbereich A) durch den/die Bauherrn/innen 1 Vogelnestkasten aufzuführen.
Ausschluss von Schottergärten / insektenfreundliche Gartengestaltung: Die Ortsgemeinde weist deutlich darauf hin, dass Vorgärten und übrige Garten-/ Freiflächenanteile sind als flächenhaft mit Kies, Split- oder Schottererschüttungen gestaltet werden dürfen. Vielmehr sollte eine blütenreiche, bienen- und insektenfreundliche Bepflanzung und Gartengestaltung vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 (4) Landesbauordnung RLP nicht überbaute Flächen beabuter Grundstücke begrünt werden sollen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. (Siehe auch Textfestsetzung Nr. 13.)

Dachbegrünungen: Es wird empfohlen Garagen und Carports mit einer mind. 8 cm dicken Substratschicht zu begrünen. In Abhängigkeit der Möglichkeiten aufgrund der gewählten Dachneigung sollte die Anlage von Dachbegrünungen auch bei Haupt- und sonstigen Nebengebäuden bautechnisch geprüft werden. Es wird ebenfalls die Verwendung von Photovoltaik- und Leder-Solarmodulen auf Gebäuden oder an Gebäuden empfohlen.
Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRRG): Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRRG (Grenzabstand von Einfriedungen) und der §§ 44 ff. LNRRG (Grenzabstände von Pflanzen) wird besonders hingewiesen. U.a. müssen danach Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 (5) des Landesstraßengesetzes) 0,50 m zurückbleiben.
Landwirtschaftliche Vorbelastung: Das Plangebiet liegt in landwirtschaftlich geprägten Nutzungsstrukturen. Es können Belastungen z.B. durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die als örtliche und nutzungsbedingte Vorbelastung hinzurechnen sind.
Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archaische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisensgegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 / 6075-3000 oder per E-Mail landesarchaeologie-koblenz@pds.rlp.de), zu melden. Der Beginn von Bauarbeiten ist der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.
Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich eine frühgeschichtliche Fundstelle, die seit 2007 durch Oberflächenuntersuchung bekannt ist. Anhand dieser bekannten Oberflächenuntersuchung ist sich allerdings nicht belastbar auf die tatsächliche Ausdehnung des archaischen Befundes im Untergrund schließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Befunde wie Mauerwerk oder Gruben bis in die Planfläche hinein erstrecken. Um solche Befunde frühzeitig zu erkennen und ggf. vorbeugend untersuchen zu können, um den archaischen Sachstand belastbar zu klären, ist eine geomagnetische Prospektion vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.
Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine auf die ausführende Fachfirma wiesenzulässige projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt. Durch die Förderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des § 13a Abs. 3 DSchG RLP zu.

Hinweis auf § 2 Abs. 2 Garagenverordnung (GarV): Für Garagenorten, Schranken und anderen, die freizulässig zur Garage zeitweilig hindernis Einrichtungen sollte ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorgesehen werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
Höhenschichtlinien: Die Höhenangabe erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.
Katastraltliche Datengrundlage des Bebauungsplans: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002).

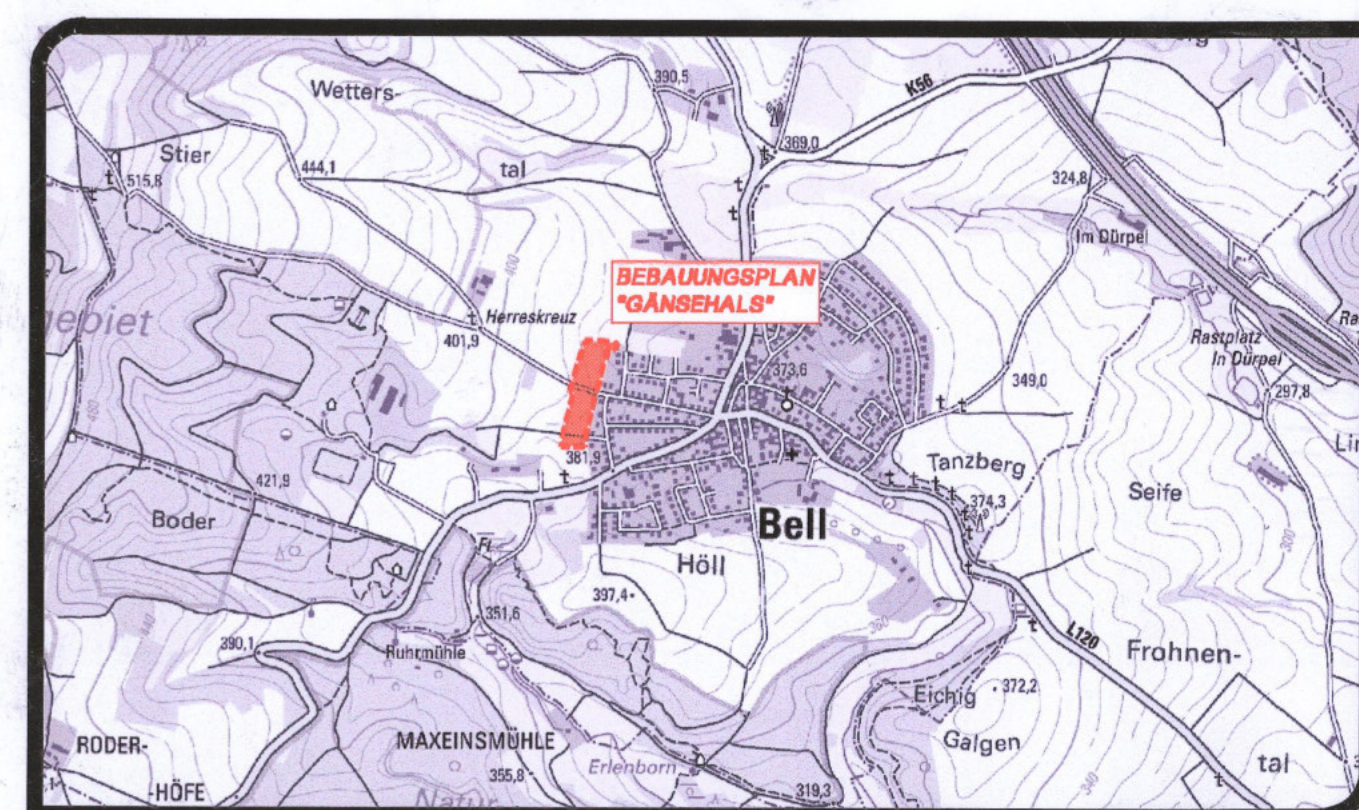
VERFAHRENSVERMERKE

1 Katastervermerk Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Die DXF-Daten entsprechen dem Stand vom Juni 2018). Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 (2) der Planzeichenvorschrift vom 18.12.1990 (PlanZV90). Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt. Nötershausen, den 24.07.2019	2 Aufstellungsbeschluss Der Ortsgemeinderat hat am 26.02.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.11.2019 öffentlich bekannt gemacht. Bell, den 23.03.2022
3 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 13b BauGB gemäß § 13a (3) Nr. 2, Wahlmöglichkeit BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 06.12.2019 bis einschließlich 23.12.2019 statt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 12.08.2021 beschlossen. Bell, den 23.03.2022	4 Beteiligungsverfahren Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 06.10.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.08.2021 mit dem Hinweis und zeichnerischen ortsüblich bekannt gemacht, dass Antragnehmer während der Auslegungsfrist vorgemerkt werden können. Die berechtigten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.08.2021 unter Fristsetzung bis zum 06.10.2021 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Bell, den 23.03.2022
5 Satzungsbeschluss Der Ortsgemeinderat hat am 25.11.2021 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Bell, den 23.03.2022	6 Ausfertigung Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus nebenstehender Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom 25.11.2021 mit dem Willen des Ortsgemeinderats genehmigt und dass die für die Normung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden. Der Plan wird hiermit ausgefertigt. Bell, den 23.03.2022
7 Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten Der öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe § 10 (3) BauGB wird angeordnet. Bell, den 23.03.2022	8 Inkrafttreten Der Beschluss des Bebauungsplans ist am 02.09.2022 gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Bell, den 03.09.2022

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung am 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3534), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesbauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3761), in der derzeit geltenden Fassung.
- Baubegründung Rheinland-Pfalz (LBAUO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung.
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434), in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2016 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baubaulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesstraßengesetz - LStrVG vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit geltenden Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2711), in der derzeit geltenden Fassung.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), in der derzeit geltenden Fassung.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2711), in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über die Umweltauflagenverordnung (UAV), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I, S. 3370), in der derzeit geltenden Fassung.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465), in der derzeit geltenden Fassung.

ÜBERSICHT



BEBAUUNGSPLAN "GÄNSEHALS"
ORTSGEMEINDE BELL
VERBANDSGEMEINDE MENDIG

STAND: SCHLUSSFASUNG NACH § 10 BAUGB

MASSSTAB: 1:1.000 FORMAT: 1.00x0,90=80cm² PROJ.-NR.: Z2 487 DATUM: 26.11.2021

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU VERKEHRSWESEN LANDSCHAFTSPLANUNG

4882 NÖTERSHAUSER AM BRITEN WEG 1
TELEFON 02603/938-30
TELEFAX 02603/938-34
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de